



Unsere Adresse: Gewerbehof Bata 10 ©Jürgen Baumann

Wir sind zu Beginn dieses Jahres in die neuen Büroräumlichkeiten im Gewerbehof Bata 10 in Möhlin umgezogen. Der Umzug war begleitet mit Neuerungen bei der Büroeinrichtung, der Telefonanlage und der IT. Inzwischen haben wir uns am neuen Bürostandort gut eingelebt und fühlen uns ausgesprochen wohl. Das Jahr 2023 war durch diese Veränderungen geprägt.

Neu ist auch unsere Homepage, welche seit dem 1. Oktober 2023 aufgeschaltet ist. Neben einem modernen Design stand vor allem die Aktualisierung der Inhalte im Vordergrund. Es war uns ein Anliegen, dass sich Kunden, Partner und Interessierte auf unserer Homepage besser zurechtfinden und sich leichter informieren können.

Mit dieser Info wollen wir nicht nur zurückblicken, sondern Sie auch über aktuelle Themen aus unseren Rechtsgebieten informieren.

Es freut uns, auf ein erfolgreiches und intensives Jahr 2023 zurückblicken zu dürfen. Gleichzeitig danken wir Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage sowie frischen Elan für das neue Jahr. Gerne stehen wir Ihnen weiterhin mit unseren Dienstleistungen zur Verfügung.

Ihr Ritter Koller-Team

Nach einer Zeit voller Veränderungen mit frischem Elan ins neue Jahr

Auch indirekte Zuwendungen können der erbrechtlichen Ausgleichspflicht unterliegen

Pius Koller

Das Bundesgericht hatte im BGE 149 III 145 lebzeitige Zuwendungen eines Erblassers an zwei seiner Kinder zu beurteilen, welche nicht direkt von ihrem Vater, sondern von einer von ihm beherrschten Aktiengesellschaft erfolgt waren. Der Erblasser war Alleinaktionär einer Aktiengesellschaft (H. AG), welche Eigentümerin einer Geschäftsliegenschaft mit Hotel, Restaurant und Bäckerei ist. Er verstarb im Jahr 1997. In einer im Jahr 2003 eingereichten Klage machten zwei seiner Kinder geltend, dass ihre zwei anderen Geschwister lebzeitige Zuwendungen im Betrage von über CHF 12 Mio. erhalten hätten, indem sie über längere Zeit zu tiefe Mietzinsen für ein Hotel mit Restaurant und Bäckerei bezahlten, die auf Verträgen basierten, die mit der vom Erblasser beherrschten H. AG abgeschlossen worden waren. Nachdem die Vorinstanzen die Ausgleichsbegehren der Kläger mit dem Argument abgewiesen hatten, die lebzeitigen Zuwendungen seien nicht vom Erblasser, sondern von der H. AG erfolgt, kam das Bundesgericht nach fast 20-jähriger Prozessdauer zu einem anderen Ergebnis. Es führte aus, dass, angesichts des in Art. 626 Abs. 2 ZGB verankerten Gleichheitsgedankens, lebzeitige Zuwendungen auch dann der Ausgleichung unterworfen sein können, wenn der Erblasser diese über eine von ihm beherrschte juristische Person ausgerichtet hat, sofern die weiteren Voraussetzungen von Art. 626 Abs. 2 ZGB erfüllt sind. Das Bundesgericht wies das Verfahren an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung zurück.

Dieses Urteil ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert: Erstens fällt die sehr lange Verfahrensdauer auf. Seit Anhebung der Klage sind mittlerweile über 20 Jahre vergangen und es dürfte noch einige Jahre dauern, bis über den geltend gemachten Ausgleichsanspruch abschliessend entschieden ist. Zweitens hat sich das Bundesgericht in grundsätzlicher Weise zur Ausgleichung von indirekten Zuwendungen geäußert. Drittens hat es in seinen Erwägungen auf einen von mir im Jahr 2021 publizierten Aufsatz zum Thema «Durchgriff und indirekte Zuwendungen im Erbrecht» Bezug genommen und meine darin vertretene Auffassung, dass indirekte Zuwendungen der erbrechtlichen Ausgleichspflicht unterliegen, im Ergebnis bejaht. Dies hat mich besonders gefreut.

Die Berechnung des (Kindes-)Unterhalts: Eine Kurzübersicht

Vera Keller

Zur Berechnung des Unterhalts hat sich das Bundesgericht in jüngerer Vergangenheit für die sogenannte zweistufige Berechnungsmethode ausgesprochen. Nur noch in Ausnahmefällen, namentlich in sehr guten finanziellen Verhältnissen der unterhaltsverpflichteten Person bzw. der Familie, soll die Berechnung des Unterhalts gestützt auf die einstufige Berechnungsmethode gerechtfertigt sein. Was ist nun unter der vorherrschenden zweistufigen Berechnungsmethode zu verstehen?

Bei dieser Methode wird in einer ersten Stufe der sogenannte Bedarf jedes Familienmitglieds bestimmt: Der Bedarf setzt sich aus den existentiell notwendigen Lebenshaltungskosten zusammen (Kleidung, Verpflegung, Wohnkosten, Gesundheitsversorgung). Diese Bedarfsermittlung orientiert sich dabei an den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, wird das ermittelte betriebsrechtliche Existenzminimum zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert. Dieser umfasst zusätzlich u.a. die laufenden Steuern, die nicht obligatorischen Versicherungsprämien sowie allfällige Schuldrückzahlungsraten. Wenn danach noch finanzielle Mittel übrig bleiben, sind diese als sogenannter Überschuss auf

Positionen	Vater	Mutter	Kind
Nettoeinkommen	6'000	2'000	
Kinderzulagen			200
Total	6'000	2'000	200
Grundbetrag	1'200	1'200	400
Wohnkosten	1'500	1'700	
Wohnkostenanteil Kind		-250	250
Krankenkasse (KVG)	300	400	100
Berufskosten	100		
Betr. Existenzminimum	3'100	3'050	750
Laufende Steuern	200	80	10
Zusatzversicherung (VVG)	50	50	10
Fam. Grundbedarf	3'350	3'180	770
Einkommen ./. fam. Grundbedarf	2'650	-1'180	-570
Überschuss		900	
./. Sparquote	100		
Zu verteiler Überschuss		800	

Tabelle mit vereinfachter Berechnung.

die einzelnen Familienmitglieder zu verteilen. Vor der Verteilung ist allerdings eine allfällige Sparquote zu bestimmen und vom Überschuss abzuziehen. Darunter fällt jener Anteil des Gesamteinkommens der Familie, welcher von den Eltern nicht für die Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs verbraucht wurde. Bei der Bestimmung der Sparquote stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen und es ist Position für Position zu entscheiden, ob diese zum familiären Verbrauch oder zur Sparquote gehört. Besteht eine Sparquote und wird diese nicht durch die trennungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht, ist diese vor der Verteilung des Überschusses abzuziehen und den Eltern im Umfang ihrer bisherigen Spartätigkeit zu belassen. Der verbleibende Überschuss wird nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe verteilt: Das heisst, die Eltern zählen je zwei Köpfe und die Kinder je einen Kopf. Dazu hat das Bundesgericht jüngst entschieden (Urteil 5A_668/2021), dass bei der Festsetzung des Kindesunterhalts unverheirateter Eltern nicht zwei grosse Köpfe, sondern nur ein grosser Kopf zu berücksichtigen sei, was meines Erachtens dem Anliegen des Gesetzgebers, die Kinder unverheirateter und verheirateter Eltern gleich zu behandeln, widerspricht. Das Unterhaltsrecht ist in der Rechtsprechung stetem Wandel unterworfen und daher für uns eine affaire à suivre.

Raumplanungs- und Baurecht

RPG 2 Revision auf der Zielgerade

Michael Ritter

Mit dem Ziel, die haushälterische Nutzung des Bodens zu stärken, begannen im Jahr 2018 die Beratungen zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2). Das Parlament hat nach rund fünf Jahren im Rahmen der Schlussabstimmungen vom 29. September 2023 die definitive Fassung verabschiedet. Die mit der Revision verbundenen wesentlichen Neuerungen sind kurz zusammengefasst wie folgt:

Als Grundlage dient das neu verankerte Stabilisierungsziel. Dieses sieht gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} und lit. b^{quater} RPG vor, dass die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet und die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen zu stabilisieren sind, soweit sie nicht landwirtschaftlich oder zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt sind. In Art. 5a RPG wird weiter eine Abbruchprämie vorgesehen, welche die Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone fördern soll.

In Art. 8c RPG wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, ausserhalb der Bauzonen im Richtplan Spezialzonen nach Art. 18^{bis} RPG zu erlassen. Diese Bestimmung soll insbesondere dazu dienen, dass alte Ställe und Scheunen als Wohnraum bzw. touristisch genutzt werden können.

Als direkte Folge des BGE 147 II 25 (Laupersdorf) sieht die RPG 2 Revision eine Titeländerung vor und bezweckt damit die Gleichstellung von zonenkonformen landwirtschaftlichen Wohnbauten (Art. 16a RPG) mit nichtlandwirtschaftlichen



Bohrturm Saline © Jürgen Baumann

(altrechtlichen) Wohnbauten (Art. 24c RPG). Diese Richtgiststellung ist zielführend und zu begrüßen. In Bezug auf die innere Aufstockung wurde das vom Bundesgericht abgelehnte Trockensubstanzpotenzial direkt in Art. 16a Abs. 2 RPG integriert, sodass die durch die neue Rechtsprechung zonenwidrig gewordenen Betriebe wieder zonenkonform sind und eine innere Aufstockung möglich ist, wenn entweder die Voraussetzungen des Deckungsbeitrags oder des Trockensubstanzpotenzials erfüllt sind. Weiter ist in Art. 25 Abs. 5 RPG vorgesehen, dass der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach 30 Jahren verjährt, womit die durch das Bundesgericht geschaffene Ungleichbehandlung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen behoben wird.

In landwirtschaftlicher Hinsicht ist weiter hervorzuheben, dass die Kantone neu in der Lage sind, bei möglichen Geruchsemissionen spezielle Vorschriften zu erlassen und damit die Landwirtschaft zu schützen (Art. 15 Abs. 4^{bis} RPG). Generell wird in Art. 16 Abs. 4 und Abs. 5 RPG festgehalten, dass die Landwirtschaft ausserhalb der Bauzonen gegenüber den nicht landwirtschaftlichen Nutzungen Vorrang hat. Auch sieht Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG vor, dass Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Das weitere Vorgehen besteht nun darin, dass die Verordnungsbestimmungen ausgearbeitet werden. Die revidierte Raumplanungsverordnung sollte bis Ende 2024 vorliegen, sodass ein Inkrafttreten im Jahr 2025 möglich wäre.

Unser Team



Pius Koller

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht,
dipl. Ing. Agr. FH



Michael Ritter

Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht



Vera Keller

Rechtsanwältin



Alessandro Alfano

Rechtsanwalt



Daniela Weis

Sekretariat, Sachbearbeiterin



Flavio Belser

Werkstudent

Unsere Kontaktdaten

Ritter Koller AG
Gewerbepark Bata 10
Postfach 250
4313 Möhlin

T 061 855 40 40
F 061 855 40 44
mail@ritterkoller.ch
www.ritterkoller.ch

